Zeitschrift: NIKE-Bulletin

Herausgeber: Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung

Band: 5 (1990)

Heft: 3: Bulletin

Rubrik: BAK News

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Denkmalpflege in Strassburg, Bern und in den Kantonen

Die Tätigkeit des Europarates auf dem Gebiet der Denkmalpflege und die Unterzeichnung der Konvention von Granada durch die Schweiz

Am 6. Mai 1963 wurde die Schweiz Mitglied des Europarates, dem heute 23 Staaten angehören. Nach seiner Satzung hat der Europarat die Aufgabe, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zum Schutze und zur Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, herzustellen und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern. Die beiden wichtigsten Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind einerseits der Abschluss von europäischen Konventionen und Abkommen und anderseits das gemeinschaftliche Vorgehen auf praktisch allen Gebieten menschlicher Tätigkeit.

Europarat und Denkmalpflege

Der Europarat befasste sich seit den 60er Jahren intensiv mit Problemen der Denkmalpflege. Im Zentrum des Interesses standen damals Fragen der Revitalisierung historischer Bauten, der systematischen Bestandesaufnahme von Denkmälern, aber auch Fragen der Raumplanung. Die behandelte Problematik stand im Zusammenhang mit der raschen Entwicklung der europäischen Städte und Siedlungen in der beginnenden Hochkonjunktur. Im Jahre 1969 wurde zur Behandlung denkmalpflegerischer Fragen ein spezielles Fachkomitee geschaffen, in dem die Schweiz von Anfang an eine aktive Rolle spielte. Prof. Alfred A. Schmid, der Präsident der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD), brachte in dieses Gremium nicht nur seine profunden Fachkenntnisse, sondern auch sein diplomatisches Geschick mit ein. Für seine grossen Verdienste wurde er kürzlich vom Europarat geehrt. Im Mitteilungsblatt der GSK, das 1987 anlässlich des Jubiläums '100 Jahre Denkmalpflege der Eidgenossenschaft' erschien, hat er ausführlich über die Tätigkeit des Europarates auf dem Gebiet der Denkmalpflege berichtet ('Unsere Kunstdenkmäler' 38/1987-1, S. 172 - 176).

Dem erwähnten Fachkomitee wurde die Aufgabe übertragen, eine Charta zur Denkmalpflege auszuarbeiten, vergleichende Studien über den Stand der Gesetzgebung in den einzelnen Ländern anzustellen und die Mitgliedstaaten bei der Inventarisation, wie auch in technischen und methodischen Fragen zu beraten. Besonderer Wert wurde auf die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange der Denkmalpflege gelegt. Diese Anstrengungen gipfelten im 'Europäischen Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz', das im Jahre 1975 ausgerufen wurde und das mit gezielten Massnahmen breiten Kreisen der Bevölkerung die Bedeutung der Denkmalpflege ins Bewusstsein rufen sollte. Die Aktion fand in der Schweiz ein breites Echo. Die von den Kantonen mit Hilfe des Bundes realisierten Pilotprojekte erbrachten meist positive Resultate. Der angestrebte Sensibilisierungseffekt konnte zweifellos erreicht werden.

Mit der Einführung und Definition des Begriffs der 'conservation intégrée', der erhaltenden Erneuerung, wurde ein Grundsatz verabschiedet, mit dem die Probleme, die sich der Denkmalpflege in den 70er Jahren im europäischen Rahmen stellten, angegangen wurden. In einem Europa, das sich ökonomisch und demographisch enorm rasch entwickelte, galt es Programme zur Erhaltung des historischen Erbes, das dem Wachstum immer stärker geopfert wurde, zu erarbeiten. Urbanistische und soziale Überlegungen wurden angestellt, wie die historischen Bauten einer neuen Nutzung zugeführt, die historischen Zentren revistalisiert und die sozialen Strukturen historischer Quartiere erhalten werden könnten. Die Anstrengungen führten zur Lancierung der Europäischen Stadterneuerungskampagne ('Renaissance de la Cité') in den Jahren 1980 - 1983, an der sich auch die Schweiz mit verschiedenen Aktionen beteiligte und die nicht ohne Wirkung blieb.

Heutige Probleme

Der leitende Ausschuss für Denkmalpflege des Europarates, der in den vergangenen Jahren verschiedentlich restrukturiert worden ist, beschäftigt sich heute mit aktuellen denkmalpflegerischen Fragen. Zu erwähnen sind die Erhaltung der Architektur des 20. Jh., des ländlichen Erbes sowie der technischen und industriellen Kulturgüter. Die Archäologie im urbanen Bereich, die Auswirkungen des Tourismus auf die Kulturgütererhaltung, die Finanzierung denkmalpflegerischer Massnahmen sowie der Schutz des Kulturgutes vor Naturkatastrophen gehören u. a. zu den Themenkreisen, mit denen sich der Europarat weiter beschäftigt. Er bietet den einzelnen Ländern fachtechnische Beratung bei heiklen denkmalpflegerischen Problemen an und unterhält in San Servolo bei Venedig ein Ausbildungszentrum für Handwerker. Immer noch gross geschrieben werden alle Aktionen, die zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit beitragen.

Zu den behandelten Themenkreisen werden Kolloquien mit Spezialisten durchgeführt. Regelmässig nehmen auch Schweizer Teilnehmerinnen und Teilnehmer aktiv an diesen Veranstaltungen teil. Die Resultate der Tagungen werden zu Berichten verarbeitet und münden oft in substantiellen Empfehlungen an die Mitgliedsländer.

BAK NEWS

BAK NEWS

Die Konvention von Granada

Bisher nur zweimal trafen sich die für das bauliche Erbe verantwortlichen Minister Europas zu Konferenzen. 1975 verabschiedeten sie anlässlich einer Konferenz in Amsterdam die grundlegende Charta zur Denkmalpflege wie auch eine Resolution zur Anpassung der nationalen Gesetze und Bestimmungen an die Erfordernisse eines integrierten Schutzes des baugeschichtlichen Erbes. Zehn Jahre später – 1985 – behandelten sie in Granada ein weiteres wichtiges Abkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa.

Die nach dem Konferenzort benannte Konvention setzt das Ziel, zur Erhaltung des kulturellen Erbes eine gemeinsame Politik zu entwickeln und Massnahmen zu treffen, dem baugeschichtlichen Kulturgut einen optimalen Schutz zu gewährleisten.

Das Vertragswerk gliedert sich in 27 Artikel. Die unbeweglichen Kulturgüter, die darin erfasst werden, sind Baudenkmäler, Baugruppen und Stätten von besonderem geschichtlichem, archäologischem, künstlerischem, wissenschaftlichem, sozialem oder technischem Interesse. Jede Vertragspartei verpflichtet sich zur Erstellung eines Inventars der schutzwürdigen Objekte und zur umfassenden Dokumentation bedeutender Kulturgüter. Die rechtlichen Schutzmassnahmen beinhalten wirksame Kontroll- und Genehmigungsverfahren, mit denen verhindert werden soll, dass geschützte Kulturgüter verunstaltet, beeinträchtigt oder zerstört werden. Mit finanzieller Unterstützung, steuerlichen Vergünstigungen und der gezielten Förderung privater Initiativen wird flankierend zugunsten der Objekte operiert. Die Umgebung der Objekte soll geschützt und qualitativ verbessert werden. Die schädigende Wirkung der Luftverschmutzung ist wissenschaftlich zu ermitteln und zu bekämpfen. Ebenso soll gezielt gegen Gewässer- und Bodenverschmutzung vorgegangen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen ihrer Rechtssprechung zur Ahndung von Übertretungen der Bestimmungen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes.

Für die Unterzeichnerstaaten besteht die Verpflichtung zu einer integrierten Politik der Kulturwahrung bei der die Erhaltung, Belebung und Wertschätzung des baugeschichtlichen Erbes zu einem wesentlichen Element der Planungspolitik werden muss. Zur Erreichung dieses Ziels ist eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Denkmalpflege, Kulturförderung, Umweltschutz und Planung auf allen Ebenen verlangt. Ferner besteht die Verpflichtung zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange der Kulturgütererhaltung und zur Ausbildung von spezialisierten Berufsleuten. Zu intensivieren ist schlussendlich die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch auf europäischer Ebene, bei der nach Bedarf auch gegenseitige technische Unterstützung zu bieten ist.

Sonderfall Schweiz!

Obwohl die Schweiz die Ziele und Inhalte des Abkommens begrüsst, konnte das Vertragswerk anlässlich der Ministerkonferenz nicht unterzeichnet werden. Der Schutz geschichtlicher Stätten und Kulturdenkmäler fällt hauptsächlich in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Der Bund hat bekanntlich verfassungsmässig nur eine beschränkte Eingriffskompetenz.

Untersucht man die bisherige Politik des Bundesrates in bezug auf Abkommen des Europarats, stellt man fest, dass die ständige Praxis verfolgt wird, die Bestimmungen der von der Schweiz ratifizierten Verträge genau einzuhalten. Die innerstaatlichen Vorschriften müssen die Durchführung des Übereinkommens zulassen. Aus diesen Gründen wurde es im Hinblick auf die Unterzeichnung und Ratifizierung des Abkommens notwendig, bei den Kantonen eine Vernehmlassung durchzuführen, dessen Auswertung folgendes Resultat erbrachte: Von den befragten Kantonen erklärten sich zwölf mit dem Text der Konvention ohne Vorbehalte einverstanden. Drei Kantone sind mit dem Text der Konvention einverstanden und bringen einen in der Konvention vorgesehenen Vorbehalt an. Acht Kantone können der Unterzeichnung und Ratifikation nur mit Vorbehalten zu verschiedenen Artikeln zustimmen. Gemäss der Konvention sind die von diesen Kantonen verlangten Vorbehalte nicht möglich. Diese Stellungnahmen sind deshalb leider als ablehnend zu werten. Nur zwei Kantoen sprechen sich gegen die Unterzeichnung und Ratifikation des Abkommens aus. Ein Kanton verzichtete gar auf eine Stellungnahme.

Damit ist es für die Schweiz im Moment nicht möglich, dieses bedeutende und in seiner Zielrichtung moderne Abkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Neben der Schweiz sind nur noch drei Mitgliedsländer in einer ähnlichen Situation.

Einmal mehr präsentiert sich die Schweiz als Sonderfall und erweckt damit den Anschein, sie stehe abseits und kümmere sich wenig um gesamteuropäische Interessen und Bestrebungen. Es stellt sich bei allem Respekt vor dem Föderalismus und der daraus resultierenden Kulturhoheit der Kantone die Frage, wie lange sich die Schweiz diese Position angesichts der sich in rasantem Tempo vollziehenden Neuordnung noch leisten kann. Die Hoffnung bleibt, dass das Abkommen wenigstens mittelfristig unterzeichnet und ratifiziert werden kann.

Cäsar Menz